Satzung

zum Schutze des Baumbestandes im Innenbereich von Egeln

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3, Ziff.1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBI. LSA, S 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 23 Abs.2 u. 3 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992, (GVBL.LSA, S.108) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat von Egeln in seiner Sitzung am 19.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Schutzzweck

Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die natürliche Umwelt werden im Geltungsbereich und nach Maßgabe dieser Satzung der Baum- und Heckenbestand sowie Gehölzgruppen geschützt.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Egeln innerhalb der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortschaft bzw. Ortsteile (§ 34 BauGB) und in Parks.

(2) Die Stadt Egeln informiert die Untere Naturschutzbehörde über beabsichtigte Gehölzentnahmen.

§ 3
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind stammbildende Gehölze mit einem Stammdurchmesser von 15 cm und mehr, jeweils gemessen in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammdurchmesser unter dem Kronenansatz maßgebend.

(2) Geschützt sind Hecken. Als Hecken gelten Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe von 1 m, gemessen vom Erdboden und einer Mindestlänge von 3 m. Der Schutz gilt auch, wenn durch Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen die Mindesthöhe von 1 m unterschritten wird.

(3) Geschützt sind Gehölzgruppen, die aus mindestens 5 Büschen oder Bäumen mit einer Höhe von jeweils mindestens 2,50 m bestehen oder die eine geschlossene bewachsene Fläche mit einem Durchmesser von mehr als 5 m an der engsten Stelle aufweisen und mit einer Mantel- und Kernzone als abgegrenztes Gebiet erkennbar sind.

(4) Die Satzung findet keine Anwendung auf

a) Beerenobstkulturen,
b) Korbweidenkulturen,
c) Weihnachtsbaumkulturen,
d) Baumschulkulturen,
e) Obstbäume in Gärten, mit Ausnahme von Walnußbäumen und Eßkastanien und seltene Obstsorten als Genreserve oder als markante Solitärbäume
f) Obstbäume in Obstbaumanlagen,
g) Bäume innerhalb eines Waldes nach § 2 Bundeswaldgesetz vom 02.05.1975 in der aktuellen Fassung,
h) Bäume, die auf Grund der §§ 17-22 NatSchG LSA unter Schutz gestellt sind (z.B. Solitärbäume, Bäume als Naturdenkmale)

(5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten ebenfalls für Neuanpflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1-3 nicht erfüllt sind, oder sie nach Abs. 4 vom Schutz ausgenommen wären.

(6) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, Hecken und Gehölzgruppen, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1-3 nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 4 vom Schutz ausgenommen wären. Art und Umfang der zu schützenden Baum-, Hecken – und Gehölzbestände sind im Text des Bebauungsplanes zu bezeichnen.

§ 4
Verbotene Maßnahmen

(1) Verboten ist, geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Weiterbestand zu beeinträchtigen bzw. Eingriffe an den genannten Objekten vorzunehmen, die deren charakteristisches Aussehen wesentlich verändern (dazu gehören auch unfachmännische Ausästungen) oder deren weiteres Wachstum beeinträchtigen. Dazu zählen auch das Verletzen des Stammes oder der Rinde sowie das Anbringen von Werbeträgern und Schildern.

(2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Beeinträchtigungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich inklusive Kronenlücken) des Kronenraumes und des Stammes, insbesondere durch:

a). Versiegeln der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (Asphalt, Beton u.ä.) oder Verfestigung durch starkes Befahren
b) Ausgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen (Erde, Schotter u.ä.),
c). Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
d). Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen und anderen Behältnissen

e). Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronentraufbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
f). Anwendung chemischer Unkrautvernichtungsmittel (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
g). Feuer im Wurzelbereich, Einleitung von Schadgasen in den Kronenbereich,
h). sonstige Maßnahmen, die das Wachstum hemmen.

Satz 1, Buchstabe a) und b) gelten nicht für Bäume, Hecken und Gehölzgruppen an öffentlichen Straßen oder Wirtschaftswegen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen Schädigungen der Bäume, Hecken und Gehölzgruppen getroffen wurde.

§ 5
Gefahrenabwehr

Entgegen § 4 Abs. 1 sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr zulässig.
Diese sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 6
Zulässige Handlungen

(1) Fachgerechte Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen , Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Gestaltung und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind zulässig, sofern nicht § 29 NatSchG LSA verletzt wird.
Unter Pflegemaßnahmen versteht man einen artgerechten Auslichtungs- bzw. Verjüngungsschnitt, der das betreffende Gehölz nicht schädigt und das Gesamtbild nicht beeinträchtigt.

(2) Pflegemaßnahmen dürfen im öffentlichen Bereich nur von entsprechend ausgebildeten Personal vorgenommen werden und sind der Stadtverwaltung 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

(3) Erlaubt sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Stadtverwaltung anzuzeigen.

§ 7
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 ist in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme zu erteilen, wenn:

a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
c) von einem Baum, einer Hecke oder einer Gehölzgruppe Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
d) ein Baum, eine Hecke oder eine Gehölzgruppe stark geschädigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit unzumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
e) die Beseitigung eines Baumes, einer Hecke oder einer Gehölzgruppe aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

(2) Von den Verboten des § 4 kann im übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn :

a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
b) Gründe des allgemeinen Wohls diese Befreiung erfordern.

(3) Für Maßnahmen innerhalb von Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken

a) der Landesverteidigung, einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung,
b) des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege
c) der Versorgung , einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete und der Entsorgung,
d) des Schutzes vor Überflutung oder Hochwasser oder
e) der Fernmeldeversorgung durch die Deutsche Bundespost

dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind sowie für Maßnahmen der Energieversorgungsunternehmen im Schutzbereich von elektrischen Freileitungen können generelle Erlaubnisse erteilt werden, wenn dadurch der Schutzzweck dieser Satzung nicht beeinträchtigt wird.
Diese Erlaubnisse sind widerruflich oder befristet zu erteilen.
Es können mit den Erlaubnissen Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 8
Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gemäß § 7 ist bei der Stadtverwaltung schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z.B. Lageskizze, Foto) die Bäume, Hecken und Gehölzgruppen, worauf sich der Antrag bezieht, sowie Standort, Art, Höhe und bei den Bäumen der Stammdurchmesser ausreichend dargestellt werden.

Die Untere Naturschutzbehörde wird über die Gehölzentnahmen in Kenntnis gesetzt.

(2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang schriftlich erteilt. Sie kann widerrufen oder befristet ausgesprochen werden. Der Antragsteller ist zu verpflichten, standortgerechte Baum- und Straucharten als Ausgleich oder Ersatz für entfernte Bäume, Hecken oder Gehölze auf seine Kosten zu pflanzen.
Die Neupflanzungen sollen den durch die Beseitigung der Gehölze eingetretenen Funktionsverlust für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild in ausreichendem Maße ausgleichen oder ersetzen.
Die Stadt kann Art und Größe der zu pflanzenden Bäume, Hecken oder Gehölze festlegen. Die Neupflanzung ist auf den Flächen durchzuführen, auf denen die zur Beseitigung freigegebenen Bäume, Hecken oder Gehölze standen. Ist dies nicht möglich oder unzumutbar, sollen die Neupflanzungen in der Nähe dieser Flächen erfolgen. Die Verpflichtung zur Neupflanzung umfaßt auch die notwendige Pflege (bis zu 3 Jahre nach der Pflanzung) und gegebenenfalls bei Abgang den Ersatz der nachgepflanzten Gehölzarten.

(3) Bei Nichterfüllung von Auflagen kann Zwangsgeld auferlegt werden. Ebenso kann die Erfüllung der Auflagen auf dem Weg der Ersatzvornahme andernorts vollstreckt werden (§ 13 NatSchG LSA).

(4) § 31 Bundesbaugesetzbuch in der ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung geltenden Fassung bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 9
Anordnung und Duldung von Maßnahmen

(1) Die Stadtverwaltung kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Maßnahmen zur Pflege und zum Schutz von gefährdeten Bäumen, Hecken und Gehölzgruppen durchführt.

(2) Die Stadtverwaltung kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, Hecken oder Gehölzgruppen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

§ 10
Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume, Hecken und Gehölzgruppen im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, bei Bäumen der Stammumfang und Kronendurchmesser, einzutragen.
(2) Wird die Genehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 8 dieser Satzung dem Bauantrag beizufügen.

§ 11
Folgenbeseitigung bei ungenehmigten Eingriffen

(1)Wer entgegen § 4 dieser Satzung ohne Erlaubnis geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert, ihren Weiterbestand gefährdet, oder derartige Eingriffe vornehmen läßt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen in angemessenem Umfang durch Neupflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder sonstige Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
(2) Ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 12 Abs.1 nicht verantwortlich, hat er Maßnahmen des Landkreises zur Folgenbeseitigung gemäß § 12 Abs.1 zu dulden.

§ 12
Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach §§ 8,12, haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 6Abs.7 Gemeinde ordnung LSA.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a). geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt, ihren Weiterbestand gefährdet oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt,
b). Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 8 dieser Satzung erteilten Erlaubnis nicht erfüllt,
c). eine Anzeige gemäß § 6 (3) unterläßt oder
d). einer vollziehbaren Handlung (§§ 11 und 12) zuwiderhandelt.

(3) Gemäß der gesetzlichen Regelung des § 6 Abs.7 GO LSA können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 2.600,00 EURO geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Egeln, den 19.06.2002

Bierende
Bürgermeister

STADT EGELN 2 Dienstsiegel